

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Merkblatt

Zulassung zur Prüfung "Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte" gem. § 45 Abs. 2 BBiG - Zulassung in besonderen Fällen (sog. Externen-Prüfung)

§ 45 Abs. 2 BBiG - Zulassung in besonderen Fällen -
hat folgenden Wortlaut:

Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, daß er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

Der Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg hat folgende Richtlinien hinsichtlich der Zulassung zur Prüfung von externen Prüfungsbewerbern festgelegt:

1. Prüfungsbewerber mit einem kaufmännischen Berufsabschluss (der Einzelhandelskaufmann zählt nicht hierzu)

Voraussetzung für eine Zulassung ist der Nachweis einer 30-monatigen praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens.

*)

2. Prüfungsbewerber mit einer abgeschlossenen Ausbildung auf anderen Gebieten

Voraussetzung für eine Zulassung ist der Nachweis einer 36-monatigen praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens.

*)

3. Prüfungsbewerber mit einem abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Hochschulstudium

Voraussetzung für eine Zulassung ist der Nachweis einer 18-monatigen praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens.

*)

4. Prüfungsbewerber mit einem abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Fachschulstudium

Voraussetzung für eine Zulassung ist der Nachweis einer 30-monatigen praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens.

*)

5. Prüfungsbewerber mit einem abgeschlossenen Hochschul- bzw. Fachschulstudium, das nicht wirtschaftswissenschaftlicher oder rechtswissenschaftlicher Art ist

Voraussetzung für eine Zulassung ist der Nachweis einer 30-monatigen praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens.

*)

*)

Bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (§ 30 Berufsbildungsgesetz).

Potsdam, den 23.10.2018